

Satzung der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH

Präambel

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) wurde 2006 gegründet und ist seitdem mit der gemäß § 65b SGB V geförderten Patientenberatung beauftragt. Mit dem 1. Januar 2016 wechselt der Träger der UPD und die Patientenberatung wird sodann gemäß der Vereinbarung über die Förderung einer unabhängigen und neutralen Verbraucher- und Patientenberatung gemäß § 65b SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Sanvartis GmbH vom 18. September 2015 durch die UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH durchgeführt.

Die UPD informiert und berät Patientinnen und Patienten im gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen qualitätsgesichert und kostenfrei, mit dem Ziel, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken und Problemlagen im Gesundheitssystem aufzuzeigen. Dabei soll sich die Beratung inhaltlich und organisatorisch an den Bedürfnissen und Problemen der Bürger orientieren.

Dabei werden die Neutralität und Unabhängigkeit von sämtlichen Akteuren im Gesundheitsbereich gewahrt und durch die strukturelle Trennung der Trägergesellschaft und der Subunternehmer einerseits sowie der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH andererseits sichergestellt. Ebenfalls sorgen verschiedene technische Mechanismen für die Unabhängigkeit und Neutralität im operativen Bereich.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH“

2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die alleinige Gesellschafterin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass eine - auch mittelbare - Steuerung der Beratungstätigkeit oder -inhalte der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

Jedwede Beeinflussung der Verbraucher- und Patientenberatung durch Interessen der Leistungserbringer, der Kostenträger, durch Wirtschaftsunternehmen oder sonstige Akteure im Gesundheitswesen ist ausgeschlossen.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der unabhängigen Verbraucherberatung, insbesondere im Bereich der Patientenberatung sowie die Fort- und Weiterbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO). Die Gesellschaft verfolgt das Ziel einer gesundheitlichen Information, Beratung und Aufklärung von Versicherten, Patienten und Verbrauchern. Die Gesellschaft setzt den gesetzlichen Auftrag nach § 65b SGBV um.
- (2) Die Förderung erfolgt insbesondere im Bereich der kostenfreien Verbraucher- und Patientenberatung. Weiterhin wird der Satzungszweck unmittelbar gefördert durch:
 - a) Fortentwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Beraterinnen und Berater,
 - b) Förderung des einschlägigen Wissens- und Beratungsaustauschs sowie die kostenlose Bereitstellung von Wissensmanagement für Beratungsstellen wie z.B. die Aufklärung und Information zur Entstehung und Vermeidung von Krankheiten, Darstellung von Therapiemöglichkeiten und deren Nutzen und Risiken, Informationen zu allgemeinen und individuellen Patientenrechten sowie Nutzen und Risiken von Selbstzahlerangeboten.
 - c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit über das Beratungsangebot.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich sind.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Geschäftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO). Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach den vorstehenden Bestimmungen kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der oder die Geschäftsführer sind für die Gewährleistung der Neutralität und Unabhängigkeit der Beratungen, die die Gesellschaft durchführt, sowie der Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft verantwortlich. Soweit Verstöße dem oder den Geschäftsführer(n) bekannt werden, hat er/ haben sie sie unverzüglich an den gemäß § 65b SGB V bestellten Beirat zu melden.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern und den Liquidatoren einzelne Vertretungsbefugnis- und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) erteilen.

Die vorstehende Vertretungsregelung gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 7 Jahresabschluss

Es gelten die Bestimmungen des § 9 der Vereinbarung über die Förderung einer unabhängigen und neutralen Verbraucher- und Patientenberatung gemäß § 65b SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Sanvartis GmbH vom 18. September 2015.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels Einschreibebriefes an die Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und die Gesellschafterin mit der mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Abstimmung einverstanden ist.

Nach Ablauf eines Jahrs können Gesellschafterbeschlüsse nicht mehr angefochten werden, auch wenn der Zugang der Ladung zu der betreffenden Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.

§ 9 Bekanntmachung

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vereinbarung über die Förderung einer unabhängigen und neutralen Verbraucher- und Patientenberatung gemäß § 65b SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Sanvartis GmbH vom 18. September 2015.

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 30. November 2015 – UR-Nr. 590 /2015 des Notars Bernd Michael Stock - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Duisburg, 30. November 2015



A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Stock".

Bernd Michael Stock
Notar

Duisburg, den 02.12.2015

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bernd Michael Stock
Notar